

Senatsverwaltung für Justiz,
Vielfalt und Antidiskriminierung
III A 3
Telefon: 9013 (913) - 3572

Herrn Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (Die Linke)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/12300
vom 22. Juni 2022
über Entlassungen aus dem Strafvollzug

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Personen wurden seit 2017 aus dem Berliner Strafvollzug entlassen (bitte aufschlüsseln nach Jahren und Anzahl der Personen)?

Zu 1.: Die in der nachfolgenden Übersicht genannte Anzahl der Personen pro Kalenderjahr setzt sich zusammen aus der Anzahl von Personen, die entlassen wurden, weil sie

- a) das Ende der Strafe erreicht haben oder
- b) bei ihnen die Strafvollstreckung nach § 35 Betäubungsmittelgesetz (BtMG) zurückgestellt wurde oder
- c) ihr Strafrest nach den §§ 57 Abs. 1 oder Abs. 2 Strafgesetzbuch (StGB), § 57a StGB oder § 88,89 Jugendgerichtsgesetz (JGG) zur Bewährung ausgesetzt wurde oder
- d) aus der Sicherungsverwahrung entlassen oder
- e) im Wege der Gnade entlassen wurden.

Nicht enthalten ist die Anzahl der Personen, die aufgrund von § 456a Strafprozessordnung (StPO) aus dem Justizvollzug entlassen wurden. Diese Zahl wird in den bundeseinheitlichen Monatsstatistiken erst seit 2019 gesondert ausgewiesen.

Die nachfolgend genannten Zahlen sind damit mit den in der Antwort zur Schriftlichen Anfrage Nr. 18/12973 vom 15. Dezember 2017 genannten Zahlen vergleichbar.

	2017	2018	2019	2020	2021	2022*
Anzahl der Personen	4.780	4.306	2.620	1.875	2.477	499

Anmerkung: * bis einschließlich März 2022

2. Wie viele dieser Personen wurden nach Halbstrafenverbüßung entlassen (bitte aufschlüsseln nach Jahren und Anzahl der Personen)?

Zu 2.: Bereits nach Verbüßung der Halbstrafe wurde seit 2017 die folgende Anzahl von Personen aus dem Berliner Justizvollzug entlassen:

	2017	2018	2019	2020	2021	2022*
Anzahl der Personen	2	5	15	9	3	1

Anmerkung: * bis einschließlich März 2022

3. Wie viele dieser Personen wurden nach Verbüßung von zwei Dritteln der Haftzeit entlassen (bitte aufschlüsseln nach Jahren und Anzahl der Personen)?

Zu 3.: Nach Verbüßung von zwei Dritteln der Haftzeit wurde seit 2017 die folgende Anzahl von Personen aus dem Berliner Justizvollzug entlassen:

	2017	2018	2019	2020	2021	2022*
Anzahl der Personen	275	288	270	234	271	56

Anmerkung: * bis einschließlich März 2022

4. Welchen Platz belegte Berlin beim Anteil der vorzeitigen Entlassungen im Bundesvergleich jeweils seit 2017 mit jeweils welcher Quote (bitte aufschlüsseln nach Jahren, Bundesländern sowie Quoten)?

Zu 4.: Die Daten für 2017 und 2018 wurden ermittelt, indem auf Grundlage der seinerzeit lediglich für die Monate März, August und November des jeweiligen Jahres erfassten Anzahl aller vorzeitigen Entlassungen (§§ 57, 57 a Strafgesetzbuch - StGB -; §§ 88, 89 Jugendgerichtsgesetz -JGG -) ein Durchschnittswert gebildet wurde. Dieser wurde sodann ins Verhältnis zu den Durchschnittswerten der übrigen Länder gesetzt. Ab dem Jahr 2019 stehen für jedes Land die Monatswerte der vorzeitigen Entlassungen (§§ 57, 57 a StGB; §§ 88, 89 JGG) zur Verfügung, aus denen ein Jahresdurchschnitt ermittelt wurde. Die Datengrundlage für die Berechnungen bilden die Angaben des Statistischen Bundesamtes zum Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten nach ihrer Unterbringung auf Haftplätzen des geschlossenen und offenen Vollzuges. Danach ergibt sich folgendes Bild:

	Durchschnittswert in % je Kalenderjahr				
	2017	2018	2019	2020	2021
Deutschland	13,1	12,9	15,7	17,4	16,2
Baden-Württemberg	16,0	16,8	19,2	23,3	21,6
Bayern	18,8	17,5	20,3	20,1	16,7
Berlin	6,9	7,4	9,3	10,3	11,6
Brandenburg	16,1	12,5	19,9	20,3	15,6
Bremen	23,0	14,7	22,1	27,6	23,4
Hamburg	10,8	11,6	18,3	14,4	14,7
Hessen	11,1	15,7	18,1	18,9	22,2
Mecklenburg- Vorpommern	12,9	17,0	23,6	21,6	19,4
Niedersachsen	14,8	13,1	16,0	15,6	15,0
Nordrhein-Westfalen	11,1	9,7	14,2	18,0	18,2
Rheinland-Pfalz	11,2	10,1	18,1	18,2	15,3
Saarland	20,6	17,9	24,2	31,3	18,7
Sachsen	12,1	12,3	0,0	0,0	0,0
Sachsen-Anhalt	9,5	8,1	8,1	9,0	9,9
Schleswig-Holstein	14,1	11,5	23,5	26,0	19,5
Thüringen	14,7	12,4	24,7	17,0	12,9

5. Wie stellt sich der aktuelle Forschungs- und Debattenstand innerhalb der Berliner Justiz und/oder auf Arbeitsebene zwischen den Justizministerien der Bundesländer zu den Entwicklungen bei der Haftentlassung nach Halbstrafen- und Zwei-Drittel-Verbüßung dar und wie bewertet der Senat die vorliegenden Befunde oder Vorschläge?

Zu 5.: In den Jahren 2018 und 2019 führte der Kriminologische Dienst für den Berliner Justizvollzug und die Sozialen Dienste der Justiz (KrimD) eine empirische Untersuchung zur Frage der Strafrestaussetzung im Berliner Justizvollzug durch. Anhand einer ausführlichen Analyse der Gefangenenpersonalakten des Entlassungsjahrgangs 2017, Interviews mit Gefangenen, die eine vorzeitige Entlassung ablehnten, sowie mit Mitarbeitenden aus den Fachdiensten wurden die Abläufe, Entscheidungsprozesse und ggf. Hemmnisse im Verfahren zu vorzeitigen Entlassungen ermittelt. Die empirisch zusammengetragenen Fakten bildeten dann die Grundlage für die Ableitung von Handlungsempfehlungen. Konkret wurden u.a. folgende Maßnahmen umgesetzt bzw. befinden sich in der Umsetzungsphase:

- Etablierung eines regelhaften Fortbildungsangebotes bei der Bildungsakademie für den Berliner Justizvollzug (BJV) zum Thema Prognose für Mitarbeitende des Sozialdienstes und des Psychologischen Dienstes,

- Stärkung des Fokus auf eine ressourcenorientierte Betrachtung der Gefangenen durch ein Schulungsangebot zu geeigneten Behandlungsprogrammen (insbesondere das Good-Lives-Model),
- Erarbeiten einer Handreichung für die Fachdienste als Unterstützung bei der Beurteilung, ob Gefangene für eine vorzeitige Entlassung infrage kommen,
- Erarbeitung eines Informationsangebotes für Gefangene zu den Voraussetzungen und dem konkreten Verfahren einer vorzeitigen Entlassung,
- Entwicklung eines Handlungsleitfadens zur Überwachung von Fristen für entsprechende Stellungnahmen an die Staatsanwaltschaft.

Derzeit laufen zudem die finalen Abstimmungen für ein Teilprojekt, welches sich neben einer systematischen Auswertung der bundesweiten Rechtsprechung zu vorzeitigen Entlassungen insbesondere den Entscheidungsabläufen bei den Strafvollstreckungskammern beim Landgericht Berlin widmen soll. Die Ergebnisse dieses Teilprojekts liefern ggf. Hinweise, um die Stellungnahmen des Justizvollzugs zur Frage der vorzeitigen Entlassung zu optimieren. In der Summe sollen diese Maßnahmen dazu beitragen, bei entsprechender Eignung der Gefangenen die Quote der vorzeitigen Entlassungen zu erhöhen.

Grundsätzlich ist jedoch zu beachten, dass die Aussetzung eines Strafrestes zur Bewährung nach Verbüßen der Hälfte bzw. von zwei Dritteln der verhängten Strafe eine richterliche Entscheidung unter Berücksichtigung der Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit ist. Jeder Einzelfall ist individuell zu prüfen. Zudem muss der bzw. die Gefangene in die Aussetzung einwilligen. Die Aufgabe des Justizvollzugs besteht insofern darin, die Gefangenen bestmöglich auf ihre Entlassung aus der Haft vorzubereiten und - im Falle einer bedingten vorzeitigen Entlassung - zu beraten und zu begleiten.

Berlin, den 6. Juli 2022

In Vertretung
Saraya Gomis
Senatsverwaltung für Justiz,
Vielfalt und Antidiskriminierung